



Informationen zur Bewilligung von Luftwärmepumpen

1. Errichtung einer Luftwärmepumpe

Luftwärmepumpen sind laut § 20, Zahl 4, Stmk. BauG, LGBl. Nr. 11/2020, im vereinfachten Verfahren bewilligungspflichtig.

Erforderliche Projektunterlagen:

- Ansuchen gemäß § 33 Stmk. BauG
- Lageplan mit Luft-Wärme-Standortangabe und Einzeichnung Lärmpegel an der Grundgrenze (30 dB)
- Pläne der Anlage (zweifach)
- technischer Bericht der Anlage (zweifach) mit Datenblatt Luft-Wärmepumpe
- Grundbuchsabschrift, nicht älter als sechs Wochen
- Nachweis, dass der für die jeweilige Widmung nach dem Flächenwidmungsplan festgelegte **zulässige Planungsbasispegel** an den relevanten Grundgrenzen eingehalten wird;
- Nachweis **der Zustimmung der an den Bauplatz angrenzenden Grundstückseigentümer**, sowie jene Grundeigentümer, deren Grundstücke vom Bauplatz durch ein schmales Grundstücks bis zu 6 m Breite (z.B. öffentliche Verkehrsfläche, privates Weggrundstück, Riemenparzelle) getrennt sind, **durch Unterfertigung der Baupläne**;
- Bestätigung der Verfasser/innen der Pläne und Beschreibungen** über das Vorliegen der Voraussetzungen für das vereinfachte und die Übereinstimmung des Bauvorhabens mit den im Zeitpunkt des Bauansuchens geltenden, baurechtlichen und bautechnischen Vorschriften;

Sind alle Unterlagen vollständig bei der Baubehörde eingereicht, so wird im Gemeindeamt das Verfahren abgewickelt. Es gibt keine Bauverhandlung an Ort und Stelle.